

# RS Vwgh 2000/5/26 2000/02/0115

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.05.2000

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

KFG 1967 §103 Abs2;

VStG §5 Abs1;

## Rechtssatz

Bei der Verwaltungsübertretung des § 103 Abs 2 KFG handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG (Hinweis E 27.6.1997, 97/02/0249). Mit dem Hinweis, sich nicht mehr erinnern zu können, wer von den beiden namhaft gemachten Personen zum angefragten Zeitpunkt mit dem gegenständlichen Kraftfahrzeug gefahren sei, zeigt der Zulassungsbesitzer nicht auf, dass ihn KEINERLEI VERSCHULDEN im Sinne des § 5 Abs 1 VStG trifft. Allenfalls hätte der Zulassungsbesitzer zwecks Ermöglichung der Auskunftserteilung - wie in § 103 Abs 2 KFG vorgesehen - entsprechende Aufzeichnungen über die Person des Lenkers zu führen gehabt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000020115.X02

## Im RIS seit

19.03.2001

## Zuletzt aktualisiert am

11.11.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)